

1. Geltende Bestimmungen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Xylem Inc. und seiner verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Standardbedingungen“ genannt) regeln die Lieferung von Produkten („Produkte“) durch den Lieferanten („Lieferant“) und deren Erwerb durch Xylem Inc. und dessen verbundene Unternehmen („Käufer“), auf die jeweils als eine „Partei“ oder gemeinsam als die „Parteien“ verwiesen wird. Ein „verbundenes Unternehmen“ einer Partei bezeichnet jede andere Rechtseinheit, die eine solche Partei beherrscht, von dieser beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung mit dieser Partei steht; wobei die „Beherrschung“ einer Rechtseinheit das direkte oder indirekte Eigentum in Höhe von 50 % oder mehr der jeweiligen Anteile oder des sonstigen Eigenkapitals an dieser Rechtseinheit oder der Stimmrechte an dieser Rechtseinheit bezeichnet. Der Käufer stimmt dem Kauf der Produkte und Dienstleistungen nur bei vollständiger Annahme dieser Standardbedingungen, ohne Änderungen oder Ergänzungen, durch den Lieferanten zu. Wenn der Käufer nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt, bilden ggf. im Angebot, in der Auftragsbestätigung, Rechnung oder anderweitig enthaltene, zusätzliche oder abweichende Bedingungen (ausgenommen zusätzliche Gewährleistungen des Lieferanten) keinen Teil der Bestellung (nachfolgend „Bestellung“ oder „Auftrag“ genannt), auch wenn der Käufer es versäumen sollte, diesen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen. Diese Bedingungen ersetzen etwaige sonstige, zwischen den Parteien bestehende Bedingungen. Sollten die Parteien eine „Unternehmensliefervereinbarung“ („CSA“ – Corporate Supply Agreement) abgeschlossen haben unterliegen Bestellungen den Bedingungen dieser CSA. Die „Vereinbarung“ setzt sich zusammen aus der Bestellung, den Standardbedingungen, der CSA (falls vorhanden) und der Auftragsbestätigung (wird nachfolgend dargelegt), gemeinsam mit jeglichen diesbezüglichen Auftragsänderungen oder Anweisungen.

2. Auftragsannahme. Wenn nicht anderweitig zwischen Lieferant und Käufer vereinbart, ist die Bestellung mit der schriftlichen Bestätigung gegenüber dem Käufer oder mit der Bereitstellung der in der Bestellung bezeichneten Produkte oder Dienstleistungen als angenommen zu betrachten.

3. Reihenfolge. Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Vertragsunterlagen gelten sie in der folgenden Reihenfolge: (1) Bestellung, (2) CSA und (3) Standardbedingungen.

4. Auftragsänderung. Der Käufer kann jederzeit Änderungen zu einer Bestellung verlangen. Wenn derartige Modifizierungen zu einem Anstieg oder einer Senkung der Kosten beim Lieferanten oder zu einem Lieferverzug führen, hat der Lieferant den Käufer umgehend

zu informieren. Wenn bereits eine Auftragsbestätigung ausgestellt wurde, haben die Parteien eine angemessene Anpassung der Bestellung zu vereinbaren. Jede geplante Änderung von Produkten oder der Bestellung durch den Lieferanten erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers.

5. Preise. Es gelten die zwischen den Parteien vereinbarten Preise, bei denen es sich um Festpreise handelt.

6. Rechnungslegung/Zahlung/Steuern. Der Lieferant hat seine Rechnung bei der Lieferung gemäß dem spezifizierten Incoterm zu erstellen. Der Lieferant hat seine Rechnungen in einer prüffähigen Form einzureichen, die die Anforderungen des Käufers und geltende lokale Gesetze sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfüllt. Soweit nicht anders vorgeschrieben, muss der Lieferant Rechnungen in elektronischem Format an die vom Käufer angegebene Rechnungsadresse senden.

Die Rechnung des Lieferanten muss folgende Mindestangaben enthalten: Name des Lieferanten, Anschrift und Ansprechpartner, einschließlich Kontaktdaten, Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, Auftragsnummer und Nummer des Lieferanten; Anschrift des Käufers oder des Kunden des Käufers, Mengenangabe, Spezifikation der Produkte und /oder Dienstleistungen (gesamter Rechnungsbetrag), Währung, Betrag der Steuer oder USt/MwSt oder USt-Nummer, den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und/oder die Autorisierungsnummer des ermächtigten Ausführers und/oder sonstige Zolldentifikationsnummern, falls vorhanden, sowie die vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Soweit gesetzlich zulässig und wenn nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, gilt eine Zahlungsfrist von fünfundsiebzig (75) Tagen zum Monatsende („End of Month“, „EOM“).

Sämtliche Steuern und Abgaben, die im Land des Käufers in Verbindung mit dem Abschluss oder der Ausführung der Bestellung erhoben werden, gehen zu Lasten des Käufers. Wenn der Lieferant im Land des Käufers der Quellensteuer unterliegt, geht diese Steuer allerdings zu Lasten des Lieferanten. Der Käufer wird diese Quellensteuer von den fälligen Kosten in Abzug bringen und die Quellensteuer im Namen des Lieferanten an die zuständige Behörde zahlen. Der Käufer wird dem Lieferanten eine Steuerbescheinigung über die geleistete Quellensteuer einreichen. Wenn Umsatzsteuer erhoben wird, ist diese, sofern nicht anderweitig vereinbart, vom Käufer zu tragen. In Bezug auf nicht-konforme Produkte oder nicht-konforme Dienstleistungen (wie in diesen Standardbedingungen definiert), behält sich der Käufer das Recht auf Entschädigung oder Aufrechnung mit den, dem Lieferanten

geschuldeten Beträgen oder den Einbehalt der Zahlung vor.

7. Lieferung. Sofern die Parteien keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, gilt die Lieferbedingung DDP (Geliefert verzollt zum benannten Zielort) (Incoterms 2010). Die Produktionspläne des Käufers und die Gewährleistungen gegenüber seinen Kunden richten sich nach der Vereinbarung, dass die Lieferung der Produkte oder die Erbringung der Dienstleistungen gemäß Bestellung und der vorgesehenen Lieferfristen erfolgt. Daher ist der Faktor Zeit entscheidend. Die Produkte sind gemäß den Spezifikationen des Käufers (verpackt und gekennzeichnet) zu liefern oder, wenn nicht vorhanden, in einer vom Lieferanten wirtschaftlich angemessen ausgewählten Weise. Die Eigentumsübertragung erfolgt gemäß den vorgegebenen Incoterms mit dem Gefahrenübergang. Nicht vereinbarte Teillieferungen, Mehrlieferungen oder vorzeitige Lieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers und werden, wenn dem nicht zugestimmt wird, als nichtkonforme Produkte betrachtet, wie hier definiert.

8. Verzugskosten und Schadensersatz. Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, den in der Bestellung angegebenen Liefertermin einzuhalten, hat der Lieferant den Käufer hierüber umgehend zu informieren und der Käufer ist dann berechtigt: (i) dem Käufer bei der Beschaffung der Produkte entstandene angemessene Mehrkosten, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Premium-(Luft)Frachtkosten, falls aufgrund der Verzögerung durch den Lieferanten erforderlich, vom Lieferanten zurückzufordern, einschließlich einer Erstattung der Kosten für die Ersatzlieferung durch Dritte; und (ii) der Käufer kann für den Verzug nach eigenem Ermessen Schadensersatz in Höhe von einem Prozent (1%) des Produktpreises je angefangener Woche für die infolge des Verzugs verspäteten oder nicht verwendbaren Produkte verlangen und insgesamt bis zehn Prozent (10%) der Bestellsumme, wenn von den Parteien nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Die vorstehende Bestimmung ist kein ausschließlicher Rechtsbehelf und dem Käufer stehen jegliche sonstigen, nach dem Gesetz oder Billigkeitsrecht verfügbaren Rechtsbehelfe zu oder wie in dieser Vereinbarung vorgesehen.

9. Urheberrechtlich geschützte Informationen. Zeichnungen, Spezifikationen, Fotos und andere technische und Fertigungsangaben oder urheberrechtlich geschützte Informationen, die vom Käufer mitgeteilt werden, bleiben das Eigentum des Käufers, sind gegenüber keinen Dritten offenzulegen und nach Abschluss des Auftrags oder nach Aufforderung an den Käufer zurückzugeben. Der Lieferant hat diese Informationen ausschließlich für die Ausführung des Auftrags zu verwenden und der Lieferant hat

daraus abgeleitete Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, weder direkt noch indirekt, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder der Bereitstellung von Produkten für andere Kunden zu verwenden. Sollte der Käufer den Lieferanten beauftragen, Produkte speziell für den Käufer zu fertigen, zu entwickeln oder zu konstruieren, vereinbart der Lieferant, dass sich daraus ergebende Designs, Zeichnungen, Blaupausen, Pläne, Spezifikationen, Daten, Geschäftsinformationen oder sonstige Materialien, die zur Entwicklung und Konstruktion besagter Produkte verwendet werden, das Eigentum des Käufers bilden, einschließlich eventueller geistiger Eigentumsrechte daran, und der Lieferant vereinbart, dass diese Ergebnisse, Materialien und Rechte, ausschließlich und ohne Einschränkung, vom Käufer zu gleich welchem Zweck verwendet werden können.

10. Werkzeugausstattung. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind und bleiben sämtliche Sonderwerkzeuge (Matrizen), Gussformen, Muster, Gestelle und Vorrichtungen sowie sonstige Werkzeuge oder Sachanlagen für die Auftragsausführung, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat oder für die der Käufer eigens bezahlt hat, das Eigentum des Käufers und sind auf Anweisung des Käufers zu entfernen, nur bei der Ausführung des Vertrages einzusetzen, vom Lieferanten gemäß den einschlägigen Industriestandards in einem guten Zustand zu halten, und - solange sie sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befinden - auf Risiko und Kosten des Lieferanten in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu versichern, die im Schadensfall an den Käufer gezahlt werden. Der Lieferant stellt dem Käufer auf Anfrage Kopien der Versicherungspolice oder Versicherungsscheine bereit.

11. Vertraulichkeit. Sämtliche Informationen, die vom Käufer offengelegt werden, bleiben das Eigentum des Käufers, sind an keine Dritten weiterzugeben und nach Abschluss des Auftrags oder nach Aufforderung an den Käufer zurückzugeben.

12. Explizite Gewährleistungen. Der Lieferant gewährleistet, dass (i) die Produkte und Dienstleistungen in jeder Hinsicht die expliziten Gewährleistungen des Lieferanten gegenüber dem Käufer erfüllen; dass (ii) die Produkte und Dienstleistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln, Mängeln in der Arbeits- und Leistungsqualität, bei der Fertigung und im Design sind; dass (iii) die Produkte und Dienstleistungen den geltenden Spezifikationen, Zeichnungen und Qualitäts- und Leistungsstandards entsprechen; dass die Produkte und Dienstleistungen (iv) sämtliche staatlichen Anforderungen, die für das Design, die Produktion, den Verkauf oder Vertrieb der Produkte gelten, erfüllen; dass die Produkte (v) zum Lieferzeitpunkt neu und ungenutzt sowie für den Zweck geeignet sind, für den sie vom

Käufer erworben werden, und (vi) dass die Dienstleistungen mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt, unter Zugrundelegung branchenspezifisch bewährter Praktiken und im Einklang mit sämtlichen, für die Dienstleistungen geltenden staatlichen Anforderungen erbracht werden. Die Annahme, Verwendung oder Bezahlung der Produkte oder Dienstleistungen durch den Käufer mindert nicht die mit dieser Gewährleistung bestehenden Verpflichtungen vonseiten des Lieferanten. Der Gewährleistungszeitraum beträgt, wenn von den Parteien nicht anderweitig vereinbart und in der Bestellung festgelegt, für Produkte vierundzwanzig (24) Monate ab dem Lieferzeitpunkt des Käufers an dessen Kunden, jedoch nicht mehr als dreißig (30) Monate ab dem Lieferzeitpunkt vom Lieferanten an den Käufer, und bei Dienstleistungen vierundzwanzig (24) Monate ab deren Abnahme durch den Käufer.

Sollten die Produkte oder Dienstleistungen die vorgenannten Gewährleistungen nicht erfüllen („Nichtkonforme Produkte und nichtkonforme Dienstleistungen“), stimmt der Lieferant nach Wahl des Käufers Folgendem zu: (i) Reparatur oder Austausch der nichtkonformen Produkte oder erneute Ausführung der nichtkonformen Dienstleistungen innerhalb von 48 Stunden; (ii) Ausstellung einer Gutschrift in entsprechender Höhe oder Erstattung des Kaufpreises oder (iii) der Lieferant stimmt der Ausübung sonstiger geltender Rechte oder Rechtsbehelfe zu und nimmt eine dementsprechende Ausführung vor, die im Rahmen der Vereinbarung, des Gesetzes oder nach Billigkeit zur Verfügung stehen, einschließlich dem Kauf von Ersatzprodukten oder Dienstleistungen. Wenn das Produkt repariert oder ersetzt wird oder wenn eine Dienstleistung erneut erbracht wird, beginnt der Gewährleistungszeitraum erneut. Der Lieferant zeichnet auch dafür verantwortlich, dem Käufer sämtliche Kosten für mangelhafte Produkte, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, (direkte und indirekte) Arbeits- und Materialkosten, (i) die Rücksendung, Lagerung oder Entsorgung jeglicher nichtkonformer Produkte; (ii) die Überprüfung, Bewertung und/oder Demontage nichtkonformer Produkte unabhängig von deren Standort; (iii) die Anlieferung und Installation des Austauschprodukts; (iv) die Reparatur oder Nachbearbeitung nichtkonformer Produkte, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, dieses zu reparieren oder zu ersetzen, um den zeitlichen und quantitativen Anforderungen des Käufers gerecht zu werden; (v) die Ausübung wertschöpfende Tätigkeiten vor der Feststellung des Mangels oder der mangelnden Konformität und (vi) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von USD dreihundert (\$300) je Schadensfall, zu bezahlen oder zu erstatten. Die vorstehenden Rechtsbehelfe sind kumulativer Art und schließen keine Rechte und Rechtsmittel nach den Gesetzen oder nach dem Billigkeitsrecht aus.

13. Entschädigung. Der Lieferant vereinbart, den Käufer und dessen Kunden (direkt oder indirekt) sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger gegen jegliche Ansprüche, Haftungen, Verluste, Schäden und Aufwendungen (einschließlich, ohne Einschränkung, Anwaltsgebühren) zu verteidigen, eine Zahlung oder Erstattung zu leisten sowie schad- und klaglos zu halten, die aus oder in Verbindung mit Ansprüchen oder Forderungen Dritter für Personenschäden oder Tod, Sachschäden oder wirtschaftliche Verluste, die vermeintlich von gelieferten Produkten des Lieferanten hervorgerufen wurden oder dazu beigetragen haben, ungeachtet ob ein derartiger Anspruch oder die Forderung durch eine unerlaubte Handlung, durch Fahrlässigkeit, im Rahmen des Vertrages, der Gewährleistung, einer verschuldensunabhängigen Haftung, der Produkthaftung oder anderer Rechts- oder Billigkeitstheorien erwachsen ist, und/oder (ii) aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Arbeiten durch den Lieferanten oder seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter oder Nachauftragnehmer auf dem Betriebsgelände des Käufers oder seines Käuferkunden oder unter Verwendung von Sachanlagen des Käufers oder dessen Kunden durch den Lieferanten. Eine derartige Entschädigungsverpflichtung gilt in dem Maße, in dem ein Fehler des Lieferanten und seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Vertreter und Unterauftragnehmer vorliegt, und ungeachtet ob sowohl Lieferant als auch Käufer fahrlässig oder anderweitig schuldhaft gehandelt haben.

14. Gewährleistung geistiger Eigentumsrechte. Der Lieferant gewährleistet, dass die Verwendung oder der Wiederverkauf der Produkte durch den Käufer und dessen Kunden keine Patent-, Urheberrechts-, Design-, Warenzeichen- oder eine ähnliche Rechtsverletzung beinhaltet. Der Lieferant hat den Käufer, dessen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger sowie dessen Kunden (direkt oder indirekt), gegen jegliche Ansprüche, Forderungen, Verluste, Schäden und Aufwendungen jeder Art (einschließlich unter anderem Anwalts- oder Sachverständigengebühren), die ihnen oder einem von ihnen aufgrund eines derartigen Verstoßes entstehen, zu verteidigen, eine Zahlung oder Erstattung zu leisten sowie schad- und klaglos zu halten, ausgenommen, das seine derartige Freistellung nicht für eine Rechtsverletzung oder einen Verstoß gilt, die/der bei Einhaltung der besonderen Anforderungen des Käufers durch den Lieferanten erwächst, die von den Standardspezifikationen des Lieferanten für das Produkt abweichen. Nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung hat der Lieferant auf eigene Kosten die Verteidigung gegen eine derartige Klage oder in dem Verfahren zu übernehmen und den Käufer von daraus erwachsenen Kosten, Verlusten oder Schäden schadlos zu halten. Weiterhin kann der Käufer, sollte eine derartige Forderung wegen eines Verstoßes gegen den Käufer geltend

gemacht werden, unbeschadet aller sonstigen hiernach gegebenen Rechte, nach eigenem Ermessen und auf alleinige Kosten und alleiniges Risiko des Lieferanten verlangen, dass der Lieferant (i) für den Käufer die Rechte zur weiteren Nutzung oder zum Weiterverkauf des/der Produkt(s/e) oder zur weiteren Nutzung der Ergebnisse der Dienstleistungen beschafft, (ii) die Produkte oder die Dienstleistungen so abändert, dass sie nicht länger einen Rechtsverstoß darstellen oder (iii) die Produkte austauscht oder die Dienstleistung erneut erbringt, so dass sie nicht länger einen Rechtsverstoß darstellen; stets vorausgesetzt, dass die veränderten oder ausgetauschten Produkte oder Dienstleistungen nicht von der vereinbarten Funktionsfähigkeit abweichen.

15. Abtretung und Unterauftragsvergabe. Weder die Vereinbarung noch die Bestellung noch die hiernach fälligen oder fällig werdenden Beträge können ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers vonseiten des Lieferanten abgetreten oder übertragen werden. Eine mutmaßliche Abtretung oder Übertragung ohne die vorherige Zustimmung des Käufers ist nichtig und wirkungslos. Der Lieferant vereinbart, dass er keine seiner Verpflichtungen ohne die vorherige Zustimmung des Käufers an einen Unterauftragnehmer vergeben wird.

Der Käufer kann die Vereinbarung und/oder jeden Auftrag, seine Rechte, Leistungen, Aufgaben und Verpflichtungen hierunter ohne Zustimmungspflicht an seine verbundenen Unternehmen oder an ein Nachfolgeunternehmen abtreten, das die gesamten oder einen erheblichen Teil der Vermögenswerte und des Eigenkapitals des Käufers über einen Erwerb, eine Fusion oder eine sonstige Änderung der Beherrschung erwirbt. In dem Fall enden die Verpflichtungen gegenüber dem Käufer.

Nichts in dieser Vereinbarung ist (i) als Garantie von Xylem Europe GmbH für die Verpflichtung eines Käufers hierunter oder als (ii) eine Verpflichtung von Xylem Europe GmbH zum Kauf von Produkten oder Dienstleistungen des Lieferanten auszulegen.

Die Vereinbarung ist für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger und ihre zugelassenen Zessionare bindend. Wenn eine der Parteien mit einer anderen fusioniert oder in einer anderen Rechtseinheit zusammengefasst wird, wird der Rechtsnachfolger der fusionierten Partei automatisch eine Vertragspartei dieser Vereinbarung und verfügt über dieselben Rechte und Pflichten wie sein Vorgänger hierunter. Der Lieferant wird dem Käufer eine Mitteilung bereitstellen, sobald dies praktisch möglich ist

und sobald er Kenntnis von einer wesentlichen Änderung der Beherrschung der Geschäftstätigkeiten des Lieferanten hat, oder wenn der Lieferant seine Geschäftstätigkeiten einstellt oder droht diese einzustellen; doch eine solche Mitteilung erfolgt in keinem Fall früher als achtundvierzig (48) Stunden, nachdem eine Änderung der Beherrschung eingetreten ist.

16. Bescheinigung über gerechte Arbeitsbedingungen. Der Lieferant bestätigt hiermit, dass bei der Erfüllung seiner auftragsgemäßen Verpflichtungen keine Kinderarbeit zum Einsatz kommt, wie nach lokalem Recht definiert, und auch keine Zwangs- oder Pflichtarbeit, dass Arbeitskräfte physisch nicht misshandelt und die Rechte der Arbeitnehmer auf eine Vertretung ihrer Interessen bei Tarifverhandlungen durch Dritte, entsprechend dem lokal geltenden Recht, respektiert werden. Darüber hinaus bestätigt der Lieferant hiermit, dass er alle geltenden Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf Löhne und Zulagen, Arbeitszeit- und Überstundenregelung sowie bei Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzangelegenheiten einhalten wird. Auf Anfrage seitens des Käufers wird der Lieferant seine Einhaltung sämtlicher Anforderungen dieses Abschnitts zur Zufriedenheit des Käufers aufzeigen.

Gegebenenfalls haben US-Bundesbehörden und US-amerikanische Nachauftragnehmer in den USA die Anforderungen der Artikel 41 CFR 60-1.4(a), 60-300.5(a) und 60-741.5(a) zu erfüllen. Diese Bestimmungen verbieten die Diskriminierung qualifizierter Personen aufgrund ihres Status als geschützte Veteranen oder Menschen mit Behinderungen und verbieten die Diskriminierung sämtlicher Personen aufgrund von Alter, Rasse, Hautfarbe, Religion, Glaubensrichtung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, genetischer Informationen, Status der Staatszugehörigkeit oder der nationalen Herkunft. Darüber hinaus verlangen diese Bestimmungen, dass Hauptauftragnehmer und Nachauftragnehmer Maßnahmen zum Gleichbehandlungsgebot ergreifen, um Personen ungeachtet von Alter, Rasse, Hautfarbe, Religion, Glaubensrichtung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Status der Staatszugehörigkeit, nationaler Herkunft, des geschützten Veteranenstatus oder einer Behinderung anzustellen und zu fördern. Die Parteien vereinbaren weiterhin, sofern anwendbar, die Anforderungen der Durchführungsverordnung 13496 (29 CFR Part 471, Anhang A zu Subpart A) bezüglich

der Kündigungsrechte des Arbeitnehmers nach Bundesarbeitsgesetzen zu erfüllen.

17. Versicherung. Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Produkthaftpflichtversicherung, einer pauschalen Vertragshaftung für Personen- und Sachschäden sowie einer Kraftfahrzeugversicherung (Personen- und Sachschäden) über eine Mindestversicherungshöhe von USD 2 Millionen (\$2.000.000) je Schadensfall zu unterhalten, sofern in der Bestellung keine höhere Versicherungssumme festgelegt ist. Wenn die Bestellung die Erbringung von Dienstleistungen beinhaltet, die auf dem Betriebsgelände des Lieferanten auszuführen sind, hat der Lieferant, gemäß den Gesetzen an dem Standort an dem die Arbeit erbracht wird, eine gesetzliche Arbeitsunfallversicherung oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung zu unterhalten und Belege hierzu bereitzustellen, einschließlich einer Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung über eine Mindestversicherungshöhe von USD 1 Mio. (\$1.000.000), sofern in der Bestellung keine höhere Versicherungssumme festgelegt ist.

18. Qualitätskontrolle. Der Lieferant hat fortlaufende Qualitätskontrolltests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Produkte den technischen Spezifikationen, jeglichen Spezifikationen des Käufers, den schriftlich vereinbarten oder nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgegebenen Qualitätsanforderungen, einschließlich nach dem Lebensmittel- und Arzneimittelrecht, und diesen Standardbedingungen oder der Bestellung entsprechen. Der Lieferant hat sämtliche erforderlichen Kontrollen vor dem Versand des Produkts vorzunehmen. Der Käufer hat das Recht, auf eigene Kosten und nach angemessener Vorankündigung, die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen auf dem Betriebsgelände, auf dem die Produkte gefertigt werden, jederzeit vor dem Versand und während der Geschäftszeiten des Lieferanten zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass diese Rechte des Käufers in etwaige Verträge des Lieferanten mit Nachauftragnehmern aufgenommen werden, um dem Käufer zu ermöglichen, ggf. dieselben Prüfungen auch bei den Nachauftragnehmern durchzuführen. Der Käufer muss bei den gelieferten Produkten oder erbrachten Leistungen keine Eingangsprüfung durchführen. Der Lieferant wird die ISO-Norm 9001:2008 oder eine vom Käufer genehmigte gleichwertige Norm bei der Auftragsausführung einhalten.

19. Produktinhalt. Der Lieferant vereinbart, dem Käufer die erforderlichen Produktinhaltsangaben zur Verfügung zu stellen, um den, nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften bestehenden Inhaltsmeldepflichten des Käufers und des Käuferkunden zu entsprechen, einschließlich ohne Einschränkung den Vorgaben zu „Konfliktmineralien“. Der

Lieferant erklärt, die „3TG Conflict Mineral Policy“ (Richtlinie zu Mineralien aus Krisengebieten) des Käufers, die unter [https://www.xylem.com/en-US/about-xylem/] in vollem Umfang einsehbar sind, zu erfüllen.

Der Lieferant hat sämtliche Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich des Produktinhalts, die für den Verkauf der hiernach veräußerten Waren gelten, einzuhalten und der Käufer hat den Lieferanten über die Länder zu informieren, in die die Waren verkauft werden sollen.

20. Höhere Gewalt. Im Falle eines Krieges, eines Brandes, einer Explosion, Flut, eines Streiks, von Aufruhr, Maßnahmen einer Regierungsbehörde, eines Terroranschlags, in Fällen von höherer Gewalt, einer Naturkatastrophe oder sonstiger Eventualitäten außerhalb der angemessenen Kontrolle von einer Partei, was zu einer Einstellung oder Unterbrechung ihrer hiernach vereinbarten Leistungen durch diese Partei führt, ist die Leistungserfüllung für den Zeitraum der Behinderung haftungsfrei entschuldigt, vorausgesetzt, dass diejenige Partei, die an der Erfüllung ihrer hiernach bestehenden Verpflichtungen gehindert ist, die andere Partei nach Bekanntwerden der unverschuldeten Verzögerung umgehend über den Grund und die vermutliche Dauer sowie die Folgen der Verzögerung informiert. Die haftungsbefreite Partei wird größte Anstrengungen unternehmen, um die Ursache der Verzögerung, Unterbrechung oder Einstellung der Arbeit zu beheben und die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen mit geringstmöglicher Verzögerung wieder aufzunehmen. Wenn die Behinderung länger als drei (3) Monate andauert, ist die andere Partei, ungeachtet dieser Standardbedingungen berechtigt, den Auftrag und/oder die Vereinbarung mit einer vorherigen schriftlichen Kündigungsfrist von fünfzehn (15) Tagen zu kündigen.

21. Kündigung. Der Käufer kann die Vereinbarung und/oder einen Auftrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von sechzig (60) Tagen kündigen. Die Haftung des Käufers bei einer Stornierung ohne wichtigen Grund beschränkt sich auf die tatsächlichen Arbeits- und Materialkosten des Lieferanten, die ausschließlich für den Auftrag und im Einklang mit den laut Bestellung vereinbarten Verpflichtungen für Rohstoffe, unfertige Erzeugnisse und beigestellte Produktmaterialien gelten. Der Lieferant hat sämtliche Abnahmeverpflichtungen für Rohstoffe und sonstige Produkteingaben zu stornieren, wenn er eine Stornierungsmittelteilung vom Käufer erhält. Sollte der Lieferant vor der Lieferung zahlungsunfähig werden oder in Konkurs gehen oder wenn gegen den Lieferanten ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn der Lieferant anderweitig als insolvent oder zahlungsunfähig betrachtet wird, kann der Käufer die Vereinbarung und/oder die

Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten fristlos kündigen.

Unbeschadet sonstiger Bestimmungen kann der Käufer diese Vereinbarung und/oder eine Bestellung ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten fristlos kündigen, wenn der Lieferant gegen seine Verpflichtungen verstößt und der Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung an den Lieferanten zur Vertragspflichtverletzung behoben wird. Im Falle der Kündigung aufgrund eines Vertragsbruchs auf Seiten des Lieferanten, stehen dem Käufer jegliche, nach dem Vertrag, Gesetz oder Billigkeitsrecht gegebenen Rechtsmittel zur Verfügung. Ausgenommen wie anderweitig vorgegeben, überdauern die Rechte und Verpflichtungen der Parteien bei einer Kündigung, gleich aus welchem Grund, diese Kündigung.

22. Streitigkeiten, Geltendes Recht. Diese Vereinbarung und alle Aufträge unterliegen dem Recht des Gerichtsstandes, an dem der Käufer seinen Geschäftssitz unterhält, ungeachtet der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht; CISG) finden bei dieser Vereinbarung oder einem Auftrag, insoweit sie hier gelten könnten, keine Anwendung.

23. Salvatorische Klausel. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft.

24. Verzichtserklärung. Kein Verzicht auf eine der Bestimmungen in dieser Vereinbarung oder auf ein Recht oder eine Verpflichtung in dieser Vereinbarung wird wirksam, sofern dieser nicht in schriftlicher Form vorliegt und von der Partei unterzeichnet wurde, gegenüber der ein solcher Verzicht geltend gemacht werden soll. Jeglicher Verzicht gilt ausschließlich für den jeweiligen Fall und darf nicht als ein Verzicht auf eine anderes Recht oder eine andere Verpflichtung im Rahmen der Vereinbarung oder im Rahmen des geltenden Rechts in Verbindung mit einem anderen Fall oder einer anderen Begebenheit betrachtet werden.

25. Einhaltung. Der Lieferant hat sämtliche Gesetze und Bestimmungen, die sowohl ihn selbst als auch die Geschäftsbeziehung zum Käufer betreffen, einzuhalten. Sollte dagegen verstoßen werden, kann der Käufer von sämtlichen Bestellungen und/oder Rechtsgeschäften mit dem Lieferanten unverzüglich zurückzutreten und/oder diese kündigen. Der Lieferant vereinbart, den Verhaltenskodex des Käufers und den Verhaltenskodex für Lieferanten des Käufers einzuhalten, die

unter[https://www.xylem.com/en-US/about-xylem/]. einsehbar sind.

26. Ausführbestimmungen. Der Lieferant hat sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen im Hinblick auf die Ausfuhr und Wiederausfuhr technischer Daten und Produkte, einzuhalten. Der Lieferant wird dem Käufer, auf eigene vertretbare Kosten, Informationen, Unterlagen und elektronische Transaktionsbelege im Hinblick auf die gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung stellen, die der Käufer für die Erfüllung etwaiger kundenbezogener Verpflichtungen, Beschriftungs- oder Kennzeichnungsanforderungen sowie für Bescheinigungen oder im Rahmen lokaler inhaltlicher Meldepflichten oder Anforderungen benötigt, oder um dem Käufer zu ermöglichen, für Produkte, die unter geltende Handelspräferenzregelungen fallen, eine bevorzugte Zollbehandlung geltend zu machen.

27. Überschriften. Die hier enthaltenen Abschnittüberschriften dienen nur zu Referenzzwecken und sollen in keiner Weise die Bedeutung oder Auslegung dieser Standardbedingungen beeinflussen.